

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Sendor GmbH (nachfolgend auch Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich - auch für alle Folgegeschäfte - aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Abwehrklauseln gegenüber dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers.

§ 2 Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wird, grundsätzlich freibleibend hinsichtlich der Ausführung, Menge, Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeit. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Preislisten etc. bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden. Geschäftspartner des Verkäufers verzichten bezüglich der Angebotsunterlagen auf jedes Zurückhaltungs- und Besitzrecht.

Lieferverträge kommen entweder durch schriftliche Auftragsbestätigungen nach schriftlicher Bestellung des Käufers oder durch Lieferung des Verkäufers zustande. Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Neben- und Ergänzungsabreden, auch solche über die Ausführung der Bestellung bedürfen zur Gültigkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Schweigen des Verkäufers auf nachträgliche Abänderungs- und/oder Ergänzungswünsche bedeuten Ablehnung.

Vertreter sind weder zur Auftragsbestätigung noch zum Inkasso berechtigt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Farben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.

§ 3 Verkaufspreise

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk München (ohne Skonto und sonstige Nachlässe) zuzüglich der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer, deren Höhe bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes an den im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Steuerbetrag anzupassen ist. Vereinbarte Nebenleistungen z. B. Anlieferungen, werden gesondert berechnet. Maßgebend sind die am Liefertag gültigen Preise.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, so gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Forderungen des Verkäufers werden mit Lieferung zur Zahlung fällig. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen -für Serviceleistungen innerhalb von 10 Tagen- nach Rechnungserhalt und für den Verkäufer spesenfrei zu erfolgen.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldenposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten verwendet.

Die Annahme der Schecks erfolgt nicht an Erfüllungs Statt, sondern nur erfüllungshalber.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bezugszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Der Nachweis eines geringeren Zinsschadens obliegt dem Käufer.

Bei Zahlungsverzug oder dem Verkäufer bekannt werdender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, insbesondere Moratorium oder Insolvenzverfahren, ist der Verkäufer außerdem berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen und die sofortige Herausgabe der Eigentumsvorbehaltware zu verlangen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen; werden sie dennoch in Zahlung genommen, trägt der Käufer die anfallenden Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen.

§ 5 Lieferung

Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die für den Verkäufer die Lieferung unverschuldet wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann vom Verkäufer nur die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Gibt der Verkäufer keine Erklärung ab, kann der Käufer nur zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Ebenso kann der Verkäufer bei von ihm selbst unverschuldeter nicht richtiger und/oder termingerechter Selbstbelieferung seitens seiner Zulieferanten vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche ableiten könnte. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer ist zu jeder Zeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so behält sich der Verkäufer vor, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Spätestens beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- oder Lieferbereitschaft ist der Verkäufer berechtigt, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass der Verkäufer höhere Kosten nachweist. Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach einer angemessenen Nachfristsetzung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, wahlweise auch berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25 % des Nettokaufpreises zu verlangen.

Für alle Lieferungen im elektromedizinischen Bereich gelten zusätzlich zu diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen die Vorschriften des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI), die auf Wunsch übergeben werden, wobei vorliegende Bedingungen im Zweifel vorgehen.

Wünscht der Käufer eine Sonderanfertigung, so werden die dem Verkäufer hierfür überlassenen Muster, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen nicht auf deren Richtigkeit und/oder auf bestehende Schutzrechte hin überprüft. Hierfür ist der Käufer alleine verantwortlich.

§ 6 Änderungsvorbehalt

Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Katalogabbildungen und Ausstellungsstücken bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- oder Modelländerungen vorzunehmen, sofern es sich um handelsübliche oder solche Abweichungen handelt, die für den Käufer lediglich zumutbare und geringfügige Modifizierungen bedeuten (z. B. geringe Farb- und Formunterschiede).

§ 7 Gefahrübergang und Montage

Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über, auch wenn Anlieferung vereinbart worden ist. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird oder sich auf Wunsch oder aus Gründen, für die der Käufer einzutreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft oder mit der Bereitstellung innerhalb der

Räume des Verkäufers auf den Käufer über. Sofern dem Verkäufer Schadensersatzansprüche gegen Transportunternehmer zustehen, werden diese an den Käufer abgetreten. Ist Aufstellung oder Montage durch den Verkäufer vor Ort beim Käufer oder dessen Kunden vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ebenfalls mit der Verladung auf den Käufer über, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung baulicher Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Geräte liegt im Verantwortungs- und Durchführungsbereich des Käufers.

Er hat auf seine Kosten rechtzeitig eventuell erforderliche Hilfskräfte und Fachleute, wie Maurer, Schlosser etc. mit dem von diesem benötigten Werkzeug zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass für alle branchenfremden Nebenarbeiten, wie Erd-, Bau-, Stemm-, Verputz-, Maler- und Gerüstarbeiten die dazu benötigten Baustoffe und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Weiter übernimmt der Käufer auf seine Kosten das zur Verfügung stellen von Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung sowie die Gewähr dafür, dass für die Lagerung der bei der Montage benötigten Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge usw. genügend große und geeignete verschließbare Räume sowie Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen für das Montagepersonal zur Verfügung stehen. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, ohne dass der Verkäufer die hierfür maßgeblichen Umstände zu vertreten hat, so trägt der Käufer in einem angemessenen Umfang die Kosten für Wartezeit einschließlich der Kosten des eingesetzten Montagepersonals.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist dem Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere dürfen Waren des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers sind Waren des Verkäufers durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszuschließen. Bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Käufer den Verkäufer sofort zur Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu benachrichtigen und zu unterstützen. Wird die Ware vor voller Bezahlung durch den Käufer von ihm weiterveräußert oder sonst an Dritte abgegeben, gleichgültig, ob in Verbindung mit Sachen Dritter oder in unverändertem oder bearbeitetem Zustand, so tritt der Käufer bis zur Höhe der Kaufpreisforderung schon jetzt sämtliche ihm gegen seine Abnehmerzustehenden Forderungen in voller Höhe mit Einverständnis des Verkäufers an ihn ab.

Bei Verbindung der Vorbehaltsware des Verkäufers mit anderen ihm nicht gehörenden Waren gilt die Abtretung der Forderung gegen die Abnehmer des Käufers nur im Verhältnis des vom Käufer gegenüber dessen Abnehmer ausgewiesenen Rechnungswert der mitverkauften fremden Sachen.

Der Käufer bleibt solange zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen ermächtigt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls ist der Verkäufer zur Anzeige und zur Eintreibung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen befugt, allerdings nicht verpflichtet.

Wirkt der Käufer in unzulässiger Weise auf die Ware ein oder wird dem Verkäufer nach Auslieferung eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers (z. B. Zahlungseinstellung, Wechsel- oder Scheckproteste, Moratorium, Insolvenzantrag, schlechte Auskünfte) bekannt, kann der Verkäufer sofort die Ermächtigung zur Veräußerung seiner Vorbehaltsware bis zu deren vollständiger Bezahlung widerrufen und die Sicherstellung der Ware verlangen. Zahlt der Käufer trotz Ermächtigungswiderruf, Sicherstellungsverlangen und Fälligkeitsstellung nicht binnen einer Nachfrist von zwei Wochen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer hat die Vorbehaltsware einredelos an ihn herauszugeben. Auf Verlangen des Verkäufers erteilt der

Käufer zur Durchsetzung der Rechte des Verkäufers gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte und händigt die benötigten Unterlagen dem Verkäufer aus.

§ 9 Gewährleistung / Sachmängel

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Der Käufer hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

Zunächst ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 12 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang, infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen den Verkäufer gilt Obiges entsprechend.

Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Der Verkäufer haftet ausschließlich für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubten Handlungen, Produkthaftung usw., stets nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Hat der Käufer aufgrund ständiger Geschäftsbeziehung vertragshändlerähnliche Position, so besteht Einigkeit darüber, dass die Preise, die der Verkäufer ihm berechnet es ihm erlauben, kostendeckend zu arbeiten und einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften. Es stehen dem Käufer daher keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art, z. B. auf

Schadensersatz, Ausgleich oder Freistellung wegen des von ihm geschaffenen Goodwills, wegen seines entgangenen Gewinns, wegen seiner Aufwendungen für den Einsatz, oder den Aufbau entsprechender Geschäftsaktivitäten, auf Ersatz seiner Auslagen oder den Verlust von Rechten in Bezug auf den Weitervertrieb der gelieferten Produkte zu.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer innerhalb der in § 9 Abs. 2 bestimmten Frist wie folgt:

Der Verkäufer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 12.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Käufer den Verkäufer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt um dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Verkäufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in § 11 geregelten Ansprüche des Käufers im übrigen die Bestimmungen des § 9 Abs. 4, 5 und 9 entsprechend.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (Im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Käufer nach diesem § 12 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 9 Abs. 2.

§ 13 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen einschließlich aller Einzelgeschäfte zwischen Käufer und Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht.

Internationales Kaufrecht, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort im Geschäftsverkehr mit vollkaufmännischen Käufern wird München vereinbart.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

München, 01. Januar 2005